



Erzdiözese
Freiburg

DATENSCHUTZ



JAHRESBERICHT 2021

REFERAT DATENSCHUTZ IM
ERZBISCHÖFLICHEN ORDINARIAT FREIBURG

Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
Vorgelegt im Februar 2022
Redaktionsschluss: 17.01.2022

INHALT

1.	Vorwort	2
2.	Zuständigkeit	3
3.	Website des Referates Datenschutz	4
4.	Einzelne Bereiche	5
4.1	Bistum	5
4.2	Schulen	6
4.3	Kirchengemeinden/ Dekanate	7
5.	Schulungen	9
5.1	Schulungen Bistumseinrichtungen	10
5.2	Schulungen für den Bereich der Schulen	10
5.3	Schulungen Kirchengemeinden/ Dekanate	11
6.	Datenschutzkonzept	12
7.	§ 29 KDG Gesetz	13
8.	Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)	14
9.	Datenschutzvorfälle	15
9.1	Datenpannen	15
9.2	Beschwerden	16
10.	Ausblick	17
10.1	Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital	17
10.2	Unterstützung bei Einarbeitung und Fortbildung	17
10.3	Löschfristen im Bereich der Kirchengemeinden	17

1. VORWORT

Zum 25.05.2018 ist die europaweit geltende Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Zum 24.05.2018 wurde für den Bereich der Erzdiözese KdöR, der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, der Caritasverbände sowie weiterer Kirchlicher Einrichtungen das diesem Gesetz weitgehend entsprechende Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in Kraft gesetzt.

Die DS-GVO und das für den kirchlichen Bereich geltende KDG erhöhten die für den Schutz personenbezogener Daten relevanten Normen und Maßnahmen erheblich. In Folge des Inkrafttretens des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) mit Wirkung vom 24.05.2018 wurde zum 15.07.2018 das Referat Datenschutz im Erzb. Ordinariat errichtet.

Das Referat Datenschutz ist personell stabil aufgestellt. Die Unterstützung der Einrichtungen erfolgt auf deren Anfrage durch fachliche Bewertung von Einzelfällen und Schulungsmaßnahmen. Das Referat unterstützt parallel die Einrichtungen proaktiv durch Bereitstellung von Unterlagen, Hinweise und Schulungsangebote. Besonders erwähnt werden soll das Datenschutzkonzept (s. Ziff. 6 dieses Berichtes). Das Datenschutzkonzept soll die Verantwortlichen dabei unterstützen, Datenschutz strukturiert, nachhaltig und dokumentiert zu betreiben.

Mit der Vorlage dieses Jahresberichtes wird der mittlerweile dritte Jahresbericht vorgelegt.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit für den Bereich der verfassten Kirche bedeutet eine Zuständigkeit für die Erzdiözese KdÖR mit ihren unselbständigen Einrichtungen und für die Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen. Das sind für den Bereich der Erzdiözese z.B. die Erzb. Kurie, das Erzb. Seelsorgeamt, die Kath. Akademie, die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden, die Erzb. Bauämter und für den Bereich der Kirchengemeinden die 224 Kirchengemeinden mit ihren u.a. Kindergärten, Kirchenchören, Büchereien, soweit nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Im Berichtszeitraum war das Referat personell mit dem Referatsleiter und weiteren vier vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet. Das entspricht der vorgesehenen personellen Ausstattung.

Die Mitarbeitenden sind in der Funktion von betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S. der §§ 36 ff KDG eingestellt; die Einrichtungen der Erzdiözese und die Kirchengemeinden haben vom Angebot der Benennung vollständig Gebrauch gemacht, sodass von einer vollständigen Versorgung der Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten gesprochen werden kann.

Zu den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und ihren Zuständigkeiten wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Website, s. Ziff. 3 dieses Berichtes:

Thomas Maier	Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Verwaltung und Schulen), Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik, Schulen im Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg
Johannes Ries	Erzb. Kurie, Stiftungsverwaltung, Rechnungshof, Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden, Geschäftsstellen der drei Großen Gesamtkirchengemeinden, Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Erzb. Seelsorgeamt, Ehe-Familien-Lebensberatungsstellen Katholische Hochschulgemeinden, Kirchliche Studienbegleitung, Kath Studierendenzuhause in der Trägerschaft der Erzdiözese (Thomas-Morus-Burse, Edith-Stein-Haus, Collegium Sapientiae, St. Alban Haus), Sprachenkolleg für ausländische Studierende, Freiburg
Christian Weinmann	Kirchengemeinden in den Dekanaten Rastatt, Baden-Baden, Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Breisach-Neuenburg, Wiesental, Dekanatsverbände
Elisabeth Adler-Gößmann	Kirchengemeinden in den Dekanaten Rastatt, Baden-Baden, Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Breisach-Neuenburg, Wiesental, Dekanatsverbände
Alexander Kalinasch	Kirchengemeinden in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Neustadt, Waldshut, Hegau, Zollern, Sigmaringen-Meißkirch, Konstanz, Linzgau; Dekanatsverbände

3. WEBSITE DES REFERATES DATENSCHUTZ

Die betreuten Einrichtungen sind regional und strukturell breit gestreut. Die Website hat deswegen zentrale Bedeutung für die Kommunikation von Rechtsgrundlagen, Informationen, Mustern und Arbeitshilfen. Die Website als Informationsplattform wird regelmäßig aktualisiert und weist unter der Rubrik Aktuelle Informationen u.a. auf neue bzw. aktualisierte Beiträge hin. Die Vielzahl der eingestellten Dokumente hat zwischenzeitlich eine Neugestaltung erfordert; gleichzeitig wird mit einer Suchfunktion die bessere Auffindbarkeit von Dokumenten unterstützt.

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

4. EINZELNE BEREICHE

Grundwissen zum Thema Datenschutz ist in den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Referates Datenschutz vorhanden; abhängig von individuellem Interesse und personellen Ressourcen weichen der Wissensstand und die Umsetzung von Maßnahmen zur Realisierung von Datenschutzmaßnahmen voneinander ab.

Die Geltungsdauer des KDG seit dem 24.05. 2018 und die Unterstützungsmaßnahmen des Referates Datenschutz, die in den zurückliegenden Berichten und im aktuellen Jahresbericht beschrieben sind haben bewirkt, dass das Thema Datenschutz in den Einrichtungen bekannt und zunehmend professioneller umgesetzt wird.

4.1 Bistum

Beratungstermine mit den Bistumseinrichtungen wurden 2021 bedingt durch die Coroneinschränkungen etwa zur Hälfte per Videokonferenz durchgeführt. Die Termine werden zunehmend als Regeltermine vereinbart, was zeigt, dass der Datenschutz als Routineaufgabe wahrgenommen wird. Regeltermine finden je nach Schwerpunkt der Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweiligen Einrichtung vierteljährlich bis alle 2 Jahre statt.

Themen waren regelmäßig das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie das Datenschutzkonzept (s. Ziff. 6 in diesem Bericht) für die jeweilige Einrichtung.

Ein übergreifendes Datenschutzkonzept, das Einrichtungen mit gleichen Aufgaben umfasst, ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

Thematische Schwerpunkte bei Einzelanfragen und -beratung waren v.a. Informationspflichten, Zusammenarbeit mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung), Rechtsgrundlagen und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie Technikgestaltung und Voreinstellungen bei Fachanwendungen. Die Themen in den Beratungsgesprächen werden durch die Verantwortlichen weitgehend entsprechend umgesetzt.

Zu den Einzelanfragen gehörten auch wieder Anfragen, die sich auf die Erfüllung der Betroffenenrechte beziehen. Diese bezogen sich auf das Auskunftsrecht, hier - mit den meisten Anfragen - auf das Löschrrecht sowie auf das Widerspruchsrecht.

Der Datenschutzbeauftragte stellt den Verantwortlichen für die strukturierte Bearbeitung von Auskunftersuchen eine Checkliste zur Verfügung.

Eine zentrale Aufgabe für den Verantwortlichen bei neuen IT-Projekten ist die Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (=Datenschutz-Folgenabschätzung). Dafür holt er den Rat des/der jeweiligen Datenschutzbeauftragten ein. Betroffene Projekte waren 2021 u.a. eine Revisionssoftware, das im Dezember eingeführte Hinweisgebersystem, Personalabrechnung

¹ Der Begriff Verantwortlicher wird in diesem Bericht entsprechend § 4 Ziff. 9 KDG verwendet. Er bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

und Kursverwaltungssoftware (noch nicht abgeschlossen). Durch die zunehmende Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung werden 2022 neue Projekte auf der Agenda stehen, für die eine entsprechende Datenschutz-Folgenabschätzung geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden muss.

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Dienstvereinbarungen wurden vom Datenschutzbeauftragten für die Bistumseinrichtungen die in der Rahmendienstvereinbarung IT-Einsatz und kirchlicher Datenschutz dort geforderten Stellungnahmen bereitgestellt.

4.2 Schulen

Die Sensibilität für Fragen des Datenschutzes ist im Bereich der Schulen insgesamt recht gut ausgebildet. Datenschutz ist in Schulen „schon immer“ ein Thema gewesen.

Im vorliegenden Berichtszeitraum sind die letzten „1. Vororttermine“ in den Schulen (Trägerschaft der Schulfachschule/ Fachschulen für Sozialpädagogik/ 2. Bildungsweg) erfolgt. Protokolle über die Besprechungen mit daraus sich ergebenden Maßnahmen liegen den Verantwortlichen vor.

Zur Vorbereitung von „2. Terminen“ erfolgte für die Schulleitungen eine Informationsveranstaltung (s. Ziff. 5.2 dieses Berichtes). Ziel dieser Informationsveranstaltung: Den Ablauf vorzustellen und den Mehrwert für die jeweiligen Schulen herauszuarbeiten.

Die „Coronajahre“ 2020 und 2021 haben den Schulbereich stark getroffen. Der davor selbstverständliche Präsenzunterricht ist nicht mehr selbstverständlich; Unterricht musste zeitweise digital erfolgen. Von den pädagogischen Herausforderungen für den Schulalltag ist hier nicht die Rede.

Die Umstellung auf digitales Lernen bedeutete für die Schulen enorme Herausforderungen in Sachen Hard- und Software, IT-Technik und IT-Infrastruktur insgesamt.

Der Digitalpakt Bund und Länder ermöglichte auch den kirchlichen Schulen, Netzwerktechnik und Hardware für Schulen/ Lehrkräfte/ Schülerinnen und Schüler anzuschaffen.

Die Realisierung bedeutete für die Verantwortlichen einen Kraftakt.

Aus Sicht des Datenschutzes zu begrüßen ist die Zurverfügungstellung von dienstlichen Medien für Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Damit sollte die – grundsätzlich unzulässige – Verarbeitung personenbezogener Daten auf Privatgeräten tatsächlich auch nicht mehr erfolgen.

4.3 Kirchengemeinden/ Dekanate

Zu den von den Mitarbeitenden des Referates Datenschutz wahrgenommenen Standardaufgaben gehört es, im Rahmen sogenannter Vororttermine, den Sachstand aufzunehmen und diesen zu protokollieren. Die daraus sich für den Verantwortlichen ergebenden Maßnahmen für ein sachgerechtes Datenschutzniveau werden festgehalten.

Vororttermine haben im Berichtszeitraum stattgefunden; soweit aufgrund der Coronabestimmungen möglich, in Präsenzform vor Ort, ansonsten auch digital.

Je nach Situation und auch Wunsch der Verantwortlichen haben im Rahmen dieser Termine Schulungen der Mitarbeitenden stattgefunden.

Das Ziel der zuvor beschriebenen Vororttermine ist, alle Kirchengemeinden (Pfarrbüros) und alle Kindertagesstätten flächendeckend zunächst einmal zu besuchen, den Bestand aufzunehmen und ggfs. im Rahmen dieser Termine zu schulen.

Die Coronabestimmungen und die erhöhten Anforderungen an Einrichtungsleitung und Mitarbeitende vereinfachen es nicht gerade, dieses Ziel einer Erstaufnahme vollständig zu erreichen. Dennoch konnte – aufgrund der verstärkten Nutzung von Videokonferenzen – ein hoher Abdeckungsgrad im Bereich der sogenannten 1. Vororttermine erreicht werden.

Das Referat Datenschutz bietet weiter Vororttermine an. Das Ziel einer 100% igen Abdeckung hängt entscheidend davon ab, dass die Einrichtungen diese Angebote annehmen.

Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. (KDSZ) hat im Dezember 2021 Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich einer anlasslosen Prüfung unterzogen.

In der Erzdiözese wurde hierzu nach dem Zufallsprinzip eine Kindertagesstätte im nordbadischen Bereich der Erzdiözese ausgewählt. Der zuständige betriebliche Datenschutzbeauftragte hat diese Prüfung begleitet. Des Weiteren waren bei diesem Termin Seitens der Kindertagesstätte folgende Personen anwesend: Leitender Pfarrer der Kirchengemeinde, Kindergartengeschäftsführung, Kindergartenleitung und IT-Dienstleister. Der schriftliche Bericht des KDSZ liegt noch nicht vor.

Aufgrund mündlicher Aussagen im Termin sind folgende Feststellungen zu erwarten:

- Unterlagen zum Datenschutz sind gut; die konkrete Umsetzung der Datenschutzmaßnahmen vor Ort ist ausbaufähig.
- Verantwortlichkeiten zwischen Stiftungsratsvorsitzendem, Kindergartengeschäftsführung und Kindergartenleitung sind nicht durchgängig bekannt.

Das Referat Datenschutz leistet zur Verbesserung der Situation gerne seinen Beitrag; s. hier-zu Ziff. 10.2 dieses Berichtes (Ausblick/ Unterstützung bei Einarbeitung und Fortbildung) – es handelt sich um ein Angebot, das von den Verantwortlichen, soll eine Realisierung erfolgen, angenommen werden muss.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein hoher Schulungsbedarf sowohl in den Kirchengemeinden, als auch in den Kindertagesstätten besteht. Ebenso war im Berichtszeitraum ein hoher Bedarf an Beratung festzustellen. Diese Bedarfe sind u.a. der Praxisrelevanz des Themas Datenschutz, aber auch einer gegebenen Personalfluktuations geschuldet.

Der Beratungsbedarf aufgrund der Praxisrelevanz bezieht sich schwerpunktmäßig auf Änderungen und Anpassungen der CoronaVO und einem verstärkten Trend in Richtung Digitalisierung (Anwendung von digitalen Angeboten).

Die vorherrschende Personalfluktuatation verlangt nach regelmäßigen Schulungen, s. hierzu Ziff. 5 dieses Berichtes (Schulungen).

Ein weiterer Themenschwerpunkt im Kirchengemeinde- und Dekanatsbereich war die Einführung eines Datenschutzkonzeptes gem. §15 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), s. hierzu Ziff. 6 dieses Berichtes (*Datenschutzkonzept*).

Im vorangegangenen Datenschutzbericht für das Jahr 2020 wurde auf offene Punkte im Bereich der IT-Sicherheit der Kirchengemeinden und Dekanate, die vor Ort zu lösen sind, hingewiesen. Diese Punkte sind für Einrichtungen, welche EBO-Cloud einsetzen, der Diözesanstelle IT bekannt und in Arbeit. Weitere offene Punkte sind sehr vielfältig und liegen in der Zuständigkeit des jeweilig Verantwortlichen. Beispiele sind: Eine regelmäßige Überprüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, eine sichere Datenträgerlöschung und Datenträgerentsorgung u.ä..

5. SCHULUNGEN

Die Durchführung von Schulungen ist zentral für die Aufgabenstellung des Referates Datenschutz: Das Referat Datenschutz hat den Auftrag, in seinem Zuständigkeitsbereich den Datenschutz voranbringen.

Mit Schulungen soll die Logik und die Sinnhaftigkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen vermittelt werden. Deren Kenntnis ist Voraussetzung, dass der Datenschutz Eingang findet in die alltäglichen Handlungen. Das Referat Datenschutz geht den Schulungsbereich aktiv an; gleichzeitig werden gerne aber auch Schulungen bei Anfragen von Einrichtungen durchgeführt.

Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz:

Unter dem Label oskd (Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz) steht eine digitale Lernplattform zur Verfügung. oskd ist als Gemeinschaftsprojekt mehrerer (Erz-)Diözesen entstanden und steht auf den jeweils betriebenen E-Learning-Plattformen zur Verfügung. Die Erzdiözese nutzt das Modul „Grundlagenschulung“.

Im Berichtszeitraum wurden für 247 (neue) Mitarbeitende Codes zur Teilnahme an der Grundlagenschulung versandt. In der Breite waren Mitarbeitende bereits in den Jahren 2018 und 2019, zeitnah nach Inkrafttreten des KDG, geschult worden.

Regelmäßig kommt aus den Bistumseinrichtungen die Nachfrage, wie neu eingestellte Mitarbeitende die oskd-Onlineschulung machen können. Zu diesem Zweck wird auf Nachfrage der Zugangscode vom Referat Datenschutz ausgegeben.

Wünschenswert wäre es allerdings, die Bereitstellung der Schulungscodes in den Prozess der Neueinstellung von Mitarbeitenden zu integrieren.

Individuelle Schulungen:

6 Grundlagenschulungen für interessierte haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende – schwerpunktmäßig im Bereich der Kirchengemeinden wurden im April/ Mai 2021 mit insgesamt 56 Teilnehmenden durchgeführt.

Erstmals wurden für das Spätjahr 2021 Fachschulungen angeboten und digital durchgeführt; je eine Schulung in den Monaten November, Dezember und Januar:

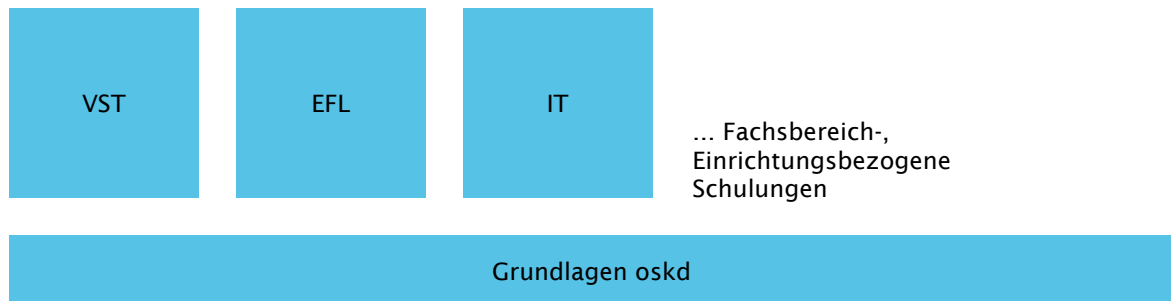
Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (WT)	November 2021
Umgang mit Datenpannen	Dezember 2021
Das Datenschutzkonzept	Januar 2022

Auch diese Schulungen sollen im Kalenderjahr 2022 wieder angeboten werden (s. auch Ziff. 10.1 dieses Berichtes Ausblick/ Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital).

Das Schulen und Sensibilisieren gehört zu den Kernaufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Deswegen wird unter den nachfolgenden Gliederungsziffern nochmals auf Schulungen in den einzelnen Bereichen eingegangen:

Schulungsformate mit reduzierter Teilnehmerzahl wurden auch nach Anfrage durch die verantwortlichen Ansprechpersonen von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor Ort durchgeführt

5.1 Schulungen Bistumseinrichtungen



Ergänzend zu der oskd Grundlagenschulung (s. oben Ziff. 5) wurden nach Vereinbarung einrichtungsbezogenen Schulungen angeboten. Die Schulungen fanden überwiegend in Präsenz statt soweit es die Coronaverordnung zu dem Zeitpunkt zuließ.

Schwerpunkte der Schulungen in den Einrichtungen waren insbesondere die Verrechnungsstellen und die EFL-

Beratungsstellen. Themenschwerpunkte:

- Auffrischung Grundlagen
- Datenpannen und Risiken, v.a. bei E-Mailnutzung
- Einrichtungsbezogener Themenblock

Eine fachbereichsbezogene Schulung erfolgte, bereits zum zweiten Mal, mit der Diözesanstelle IT. Weitere Fachbereichsschulungen, z.B. Personal werden den Verantwortlichen regelmäßig angeboten und bei Nachfrage durchgeführt.

5.2 Schulungen für den Bereich der Schulen

Elternbeirat Stiftungsschulungen	Grundlagen	April 2021
Mitarbeitende Schulen	Grundlagen	Juni 2021
Mitarbeitende Schulen	Grundlagen	Oktober 2021
Gesamt	2. Vororttermin / Ablauf / Mehrwert	November 2021

Die Zahl der Teilnehmenden lag bei insgesamt 71 Personen.

Sachthemen:

- Datenpannen
- E-Mail-Kommunikation mit Eltern
- Weitergabe von Adressen (an Eltern/ Elternbeiräte/ Kirchengemeinden)
- Mehrwert 2. Vororttermin
 - Datenschutzkonzept

5.3. Schulungen Kirchengemeinden/ Dekanate **Datenschutz**

Die drei betrieblichen Datenschutzbeauftragten für den Bereich der Kirchengemeinden/ Dekanate haben zum einen Schulungen angeboten (Ebene Kirchengemeinde, Ebene Eine Kindertagesstätte/ mehrere Kindertagesstätten, Ebene Kindergartengeschäftsführung), zum anderen haben im Rahmen von Vorortterminen – wenn auch z.T. nicht vor Ort sondern verstärkt digital - Schulungen stattgefunden. Aufgrund der fehlenden Trennschärfe zwischen Vororttermin und Schulung wird auf eine zahlenmäßige Erfassung hier verzichtet.

Inhalte der Schulungen – auszugsweise:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitung, Verpflichtungserklärung
- Rechtsgrundlagen und Informationspflicht u.a. bei Amtshandlungen, im Besuchsdienst, bei Trauergesprächen, im Bewerbungsverfahren, bei Vermietung Gemeindehaus
- Umgang mit Auskunftersuchen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos im Gottesdienst, bei kirchlichen Veranstaltungen, bei Ferienfreizeiten, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Umgang mit Datenpannen
- Beratung bei Datenschutzfolgeabschätzungen (insbesondere Videoüberwachung)
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO

Spezifisch für den Bereich der Kindertagesstätten – auszugsweise:

- Weitergabe von personenbezogenen Daten an Ämter, Kommunen, Eltern, Elternbeirat, etc.
- Erstellung von Listen, z.B. Geburtstagslisten, Telefonlisten, etc.
- Aufnahmevertrag
- Einsatz spezieller Kita-Software (Kid-Kita, Kita-Info-App, etc.)
- Umgang mit Datenpannen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos im Kindergarten, bei Veranstaltungen, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO

Informationsveranstaltung für Verwaltungsleitungen für Kirchengemeinden „Neu“:

Kurze Einführung in datenschutzrechtliche Fragestellungen für die 5 „Pilotverwaltungsleitungen“ im Rahmen einer Einarbeitung im Erzbischöflichen Ordinariat. Für eine Vertiefung der Informationen wurde auf das Angebot der örtlichen betrieblichen Datenschutzbeauftragten hingewiesen.

Schulungen für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre:

5 x Schulungseinheit Datenschutz beim Aufbaukurs/ Grundkurs für Pfarrsekretärinnen des Institutes für Pastorale Bildung (IPB)	Grundlagen
---	------------

6. DATENSCHUTZKONZEPT

Nach § 15 Abs. 4 KDG-DVO stellt der Verantwortliche sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.

Das Referat Datenschutz hat zur Unterstützung der Verantwortlichen bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen Muster für die Erarbeitung eines konkreten Datenschutzkonzeptes erarbeitet.

Das Datenschutzkonzept dient den Verantwortlichen dabei, für ihre Einrichtung den *IST-Zustand* zu erheben und bei einem Abweichen im Vergleich zu den Rahmenbedingungen/ Empfehlungen einen Handlungsbedarf zu ermitteln. Hierzu enthält das Datenschutzkonzept konkrete Aussagen zum Sollzustand.

Das Datenschutzkonzept dient somit der Standortbestimmung und unterstützt die Angleichung an einen Sollzustand. Die Umsetzung des Datenschutzkonzeptes erhöht die datenschutzrechtliche Qualität einer Einrichtung; Breite und Tiefe der im Datenschutzkonzept enthaltenen Themen lassen eine ausreichende Umsetzung von maßgeblichen Anforderungen erwarten.

Ein bearbeitetes Datenschutzkonzept dient primär der Einrichtung selbst bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen; es hilft, die maßgeblichen Themen und den aktuellen Bearbeitungsstand im Überblick zu haben; zusätzlich reduziert ein solches Konzept im Falle einer Prüfung durch das Katholische Datenschutzzentrum dann entstehenden Aufwand für die Einrichtung.

Im Februar 2021 wurden Muster für ein Datenschutzkonzept – jeweils für ITTAI-Einrichtungen, EBO-Cloud-Einrichtungen und Sonstige Einrichtungen erstellt und auf der Website des Referates Datenschutz (Register Allgemeine Dokumente/ Grundlagen und Information) eingestellt.

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

7. § 29 KDG GESETZ

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte muss ein sogenannter Vertrag über die Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) abgeschlossen werden. Das ist auch der Fall, wenn der Dritte eine andere kirchliche Rechtsperson ist; also dann, wenn z.B. die Verrechnungsstelle für eine Kirchengemeinde, die Personalabteilung für eine Kirchengemeinde, die Diözesanstelle IT für eine Kirchengemeinde usw. Daten verarbeitet.

Das KDG sieht dabei die Möglichkeit vor, anstelle (einer großen Zahl von AV-Verträgen), ein anderes Rechtsinstrument zu wählen. Das hierfür vorgesehene sogenannte § 29 KDG-Gesetz birgt bei geringem Verwaltungsaufwand die erforderliche Rechtssicherheit.

Das Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Erzdiözese Freiburg (§ 29-KDG-Gesetz) und die entsprechende Durchführungsverordnung sind im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 31.05.2021 S. 81 ff veröffentlicht.

Auf der Basis von Vorlagen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) sind die Rechtsvorschriften durch das Referat Datenschutz erarbeitet und mit dem Justitiariat abgestimmt worden.

8. VERZEICHNISSE VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN (VVT)

Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sind für jede Einrichtung zu erstellen; hierauf wurde in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten und in der Folge regelmäßig hingewiesen.

Die Verzeichnisse waren zum 30. Juni 2019 zu erstellen.

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 KDG-DVO ist das VVT bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren; es ist im übrigen in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Das Referat hat zum Juni 2021 u.a. im Intrexx und auf der Website des Referates hierauf hingewiesen.

Die Muster eines VVT für Kirchengemeinden/ Schulen im Bereich der Schulstiftung und für die Fachschulen für Sozialpädagogik wurden um einige Verarbeitungsvorgänge ergänzt.

9. DATENSCHUTZVORFÄLLE

9.1 Datenpannen

Gem. § 33 Abs. 1 KDG meldet der Verantwortliche der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung (§ 34 Abs. 1 KDG).

Im Berichtszeitraum sind **23 Datenpannen**, davon **14 meldepflichtig** aufgetreten, die sich auf die verschiedenen Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden wie folgt verteilen:

Datenpannen	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	13	8
Kirchengemeinden	10	6
Gesamt	23	14

Vergleich zu den Zahlen aus dem Berichtszeitraum 2020:

Datenpannen	2020		2021	
	Anzahl	davon meldepflichtig	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	22	11	13	8
Kirchengemeinden	15	6	10	6
Gesamt	37	17	23	14

Konkrete Beispiele von Datenpannen sind:

Im März 2021 ist es durch Ausnutzung kritischer Sicherheitslücken in der Software des Microsoft Exchange-Servers zu einer massiven, globalen Cyber-Angriffswelle gekommen.

Cyberkriminelle Angreifer konnten auf diese Weise über das Internet gezielt auf verwundbare Mailserver von Unternehmen und Behörden zugreifen. Bei anfälligen Systemen bestand dadurch die erhöhte Gefahr, dass unbefugt auf gespeicherte Daten wie E-Mails, Adressbücher oder Kalender zugegriffen wird. Zudem konnten diese Lücken weiter genutzt werden, um nachgelagerte Angriffe vorzubereiten, tiefer in interne IT-Systeme einzudringen sowie Schadcode, z. B. Verschlüsselungstrojaner, dort zu platzieren.

Bei diesen Angriffen waren deutschlandweit 57.000 Server betroffen. In der Erzdiözese Freiburg waren hiervon drei Schulen betroffen.

Weitere Datenpannen:

- E-Mailfehlversand
- Postfehlversand
- Cyberangriffe (Hafnium, log4j)
- Verlust Datenträger nach Diebstahl
- Falsche Nutzung von cc:/bcc:
- Vertraulicher Inhalt der Stiftungsratssitzung wurde auf der Website einer Kirchen-gemeinde veröffentlicht.

Die o.g. Kategorien sind fester Bestandteil der Datenschutzbildungen in den einzelnen Einrichtungen. Damit soll die notwendige Sensibilisierung geschaffen werden, um die Risiken für die betroffenen Personen zu senken.

9.2 Beschwerden

Gem. § 48 Abs. 1 KDG hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Rechtsvorschriften verstößt. (Die zuständige Datenschutzaufsicht ist das Kath. Datenschutzzentrum – KDSZ – in Frankfurt a.M..

<https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/>

Das Referat Datenschutz war bei Beschwerden teilweise einbezogen, entweder durch direkte Information der Beschwerdeführer oder durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme durch den Verantwortlichen.

Anzahl Beschwerden, die dem Referat zur Kenntnisnahme/ zur Fertigung einer Stellungnahme vorgelegt wurden:

Beschwerden	Anzahl
Einrichtungen der Erzdiözese	2
Kirchengemeinden	5
Gesamt	7

Beispiele für Vorkommnisse, die zu einer Beschwerde geführt haben:

- Heimliches Abfotografieren einer Whatsappnachricht auf dem privaten Smartphone eines ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Verdacht auf Verletzung von Briefgeheimnis und Datenschutz in einer Kindertagesstätte
- Weitergabe von personenbezogenen Daten eines Mitarbeitenden an eine dritte Person durch den Verantwortlichen ohne Rechtsgrundlage

10. AUSBLICK

10.1 Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital

Für das Jahr 2022 werden wieder Grundlagenschulungen und Fachschulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende geplant (s. Ziff. 5 dieses Berichtes).

Neu bei den Grundlagenschulungen sind Schulungen für Verantwortliche. Bei gleichem Schulungsinhalt hinsichtlich der Grundlagen gehen die beiden Schulungsformate (Grundlagen für Verantwortliche/ Grundlagen für Mitarbeitende) auf die unterschiedlichen Aufgaben aufgrund der jeweiligen Rollen ein.

Zur besseren Planbarkeit für Schulungsteilnehmer wird erstmals eine Jahresübersicht aufgelegt.

Die Schulungsangebote für das Jahr 2022 sind eingestellt auf der Website des Referates Datenschutz und auf der Bildungsplattform der Erzdiözese:

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

<https://www.fortbildung-ebfr.de/>

10.2 Unterstützung bei Einarbeitung und Fortbildung

Das Referat Datenschutz kann die Verantwortlichen bei der Einarbeitung von Kindergartengeschäftsführungen und Kindergartenleitungen für den Bereich des Datenschutzes zusätzlich unterstützen und hat dies auch bereits konkret angeboten.

10.3 Löschfristen im Bereich der Kirchengemeinden

Das Referat Datenschutz hat bei den Verantwortlichen angeregt, das Thema Löschfristen im Bereich Kirchengemeinden weiter zu entwickeln und hat seine Unterstützung dabei angeboten



Thomas Maier

Leiter des Referates Datenschutz im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Referat Datenschutz
Schoferstraße 2
79098 Freiburg
datenschutz@ordinariat-freiburg.de

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>